



Todesfall - Was ist zu tun?

Der Tod kommt oft überraschend und stellt uns vor nicht alltägliche Probleme. Einerseits müssen Sie sehr viele Dinge tun, andererseits empfinden Sie eine starke Trauer und Leere. Lassen Sie sich bei der Erledigung der vielen Aufgaben von Verwandten und Freunden unterstützen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen in dieser aussergewöhnlichen und schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten behilflich sein.

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Nach Möglichkeit den behandelnden Arzt oder Hausarzt benachrichtigen. Falls dieser nicht erreichbar ist, den Notfallarzt verständigen. Die Todesbescheinigung muss vom Arzt ausgestellt werden. Ohne diese Bescheinigung können die Behörden nicht tätig werden.

Meldung eines Todesfalles

Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern von Weggis sind innert 2 Tagen der Einwohnerkontrolle/Gemeindekanzlei Weggis (Telefon 041 392 15 15) zu melden, wo auch alle Formalitäten mit den Angehörigen im Zusammenhang mit der Bestattung geklärt und organisiert werden. Die Angehörigen müssen keine Meldung an das Regionale Zivilstandsamt Luzern LU machen.

Stirbt eine Person in Weggis, so müssen die Angehörigen der Gemeindekanzlei Weggis die ärztliche Todesbescheinigung (wird evtl. vom Arzt direkt an die Gemeindekanzlei weitergeleitet) und das Familienbüchlein einreichen.

Bei verstorbenen ausländischen Staatsangehörigen ist zusätzlich der Reisepass, der Geburtsschein und der Eheschein mitzubringen. Die Gemeindekanzlei Weggis leitet die dann erforderlichen Unterlagen an das Regionale Zivilstandsamt Luzern LU weiter. Dieses stellt den Angehörigen auf Wunsch einen amtlichen Todesschein aus, trägt den Tod im Familienbüchlein ein und sendet dieses den Angehörigen per Post zu.

Stirbt eine Person auswärts (z.B. in einem Spital, Heim), so leitet die Spital- oder Heimverwaltung die erforderlichen Unterlagen direkt an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes zu.

Dieses stellt den Angehörigen auf Wunsch einen amtlichen Todesschein aus, trägt den Tod im Familienbüchlein ein und sendet dieses den Angehörigen per Post zu.

Einsargung und Überführung

Der Auftrag zum Einsargen darf in jedem Fall erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung erteilt werden. Für die Einsargung und Überführung in die Leichenhalle bzw. ins Krematorium haben die Angehörigen ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Ferner ist beim Bestattungsunternehmer ein Grabkreuz mit Beschriftung in Auftrag zu geben.

Bestattungsinstitute in unserer Region:

Betschart und Eichhorn GmbH	041 820 00 20
Arnold & Sohn, Luzern	041 210 42 46
Egli Rudolf Bestattungen AG, Luzern	041 211 24 44

Angaben zur Bestattung

Mit der Gemeindekanzlei Weggis (Abteilung Friedhofverwaltung) ist die Organisation der Bestattung abzusprechen. Es ist die Art der Bestattung (Urnen- oder Erdbestattung) bekannt zu geben und ob die Beisetzung in ein neues Grab, in ein bereits bestehendes Grab oder in das Gemeinschaftsgrab erfolgt.

Bestattungsarten

- Urnengrab
- Erdbestattungsgrab
- Gemeinschaftsgrab (Urnengrab)
- Kindergrab (Urnen- oder Erdbestattung)
- Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung)

Kremation

Die Gemeindekanzlei oder das Bestattungsinstitut vereinbart den Termin für die Einäscherung im Krematorium Luzern oder Schwyz und teilt den Angehörigen mit, wann die Urne beim Krematorium abgeholt werden kann. Das Krematorium benötigt vom Datum des Todes bis zur Übergabe der Urne ca. 6 Arbeitstage. Die Urne kann von den Angehörigen selber oder durch den Bestattungsunternehmer abgeholt werden. Es kann gewünscht werden zwischen einer Holz- oder Tonurne.

Gemeinschaftsgrab

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab kann nur die Mehrwegurne verwendet werden, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt. Allfälliger Blumenschmuck, der von Angehörigen auf das Gemeinschaftsgrab gelegt wird, wird nach dem Verwelken durch den Werkdienst entsorgt.

Bestattungsfristen

Eine Erdbestattung muss innerhalb von vier Tagen (96 Stunden) erfolgen. Für eine Urnenbestattung wird keine Frist vorgeschrieben.

Bestattungszeiten in Weggis

Die Trauerfeier beginnt auf dem Friedhof. Die katholischen Beerdigungen finden in der Regel vormittags um 09.30 Uhr statt. Reformierte Beerdigungen können auch auf 14.00 Uhr angesetzt werden. Der Trauergottesdienst erfolgt anschliessend an die Beerdigung in der jeweiligen Kirche. Am Samstagnachmittag und am Sonntag finden keine Bestattungen statt.

Bestattungen auf Rigi Kaltbad

Auf dem Friedhof Rigi Kaltbad sind nur Urnenbestattungen möglich.

Ablauf der Beerdigung

a) Vor Beginn des Trauergottesdienstes wird die Urne durch Angehörige oder durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde bzw. der Sarg durch Angestellte des Werkdienstes (inkl. Blumen, Foto) in die Kirche gebracht. Die Trauergäste versammeln sich zum Trauergottesdienst in der Kirche. Nach dem Gottesdienst wird die Urne durch die Angehörige oder durch

Angestellte des Werkdienstes zum Grab getragen, wo sich die Trauergäste versammeln. Der Sarg oder die Urne wird beim Grab aufgestellt und auf Wunsch der Angehörigen in Anwesenheit der Trauergäste ins Grab gelegt. Dies wird durch Angehörige (Urne) oder durch die Angestellten des Werkdienstes erledigt.

2) Die Trauergäste versammeln sich bei der Abdankungshalle auf dem Friedhof. Anschliessend wird die Urne oder der Sarg durch Angehörige oder durch Angestellte des Werkdienstes zum Grab getragen. Der Sarg oder die Urne wird beim Grab aufgestellt und auf Wunsch der Angehörigen in Anwesenheit der Trauergäste ins Grab gelegt. Nach der Abdankungsfeier auf dem Friedhof findet der Beerdigungsgottesdienst in der Kirche statt. Während dem Gottesdienst decken die Angestellten des Werkdienstes das Grab zu.

Dies wird durch die Angestellten des Werkdienstes erledigt oder durch die Angehörigen, wenn diese es wünschen.

Allfällige Änderungen des Ablaufs sind vorab mit der Friedhofverwaltung zu klären.

Für alle Belange, die den Friedhof und die Abdankungshalle betreffen, ist ausschliesslich die Friedhofverwaltung der Gemeinde zuständig. Sie veranlasst auch die Graböffnung.

Kosten

Die Angehörigen haben mit folgenden Auslagen zu rechnen:

Urnengrab	Kosten des Bestattungsinstitutes und des Krematoriums für die Einsargung, den Kremationssarg, die Überführungskosten, die Einäscherung und die Urne. Zusätzlich verrechnet die Gemeinde einen Bestattungskostenanteil von Fr. 200.00.
Erdbestattung	Kosten des Bestattungsinstitutes für die Einsargung, den Sarg und die Überführungskosten. Zusätzlich verrechnet die Gemeinde einen Bestattungskostenanteil von Fr. 600.00.
Gemeinschaftsgrab	Kosten des Bestattungsunternehmers und des Krematoriums für die Einsargung, den Kremationssarg, die Überführungskosten, die Einäscherung sowie die Benützung der Mehrwegurne. Zusätzlich verrechnet die Gemeinde einen Bestattungskostenanteil von Fr. 100.00 sowie einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.00 für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes. Auf Wunsch wird auf der Grabplatte der Name eingraviert. Die Kosten dafür betragen Fr. 400.00.
Familiengrab	Soweit bestehende Grabkonzessionen für Familiengräber noch nicht abgelaufen sind, kann die Grabesruhe gegen eine Gebühr verlängert werden.
Grabaufhebung	Für die Aufhebung von Gräbern wird ein Kostenanteil von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Meldung des Todesfalls beim Pfarramt durch die Angehörigen

Nach der Benachrichtigung der Gemeindekanzlei haben die Angehörigen den Todesfall beim zuständigen Pfarramt zu melden. Es ist mit dem jeweiligen Pfarramt das Datum und die Zeit der kirchlichen Bestattung zu vereinbaren und diese Angaben der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Wer muss über einen Todesfall noch benachrichtigt werden:

- nächste Angehörige und Bekannte
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Versicherungen (Mobiliar, Lebensversicherungen etc.), Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse
- Banken
- Post
- Vereinsvorstände

Weitere Hinweise

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Wenden Sie sich an eine Druckerei oder an eine Inseratenannahmestelle der Zeitungen. Diese werden Ihnen gerne beim Aufsetzen der Todesanzeige behilflich sein. Daten und Zeiten unbedingt vor dem Druckauftrag mit dem Pfarramt und der Gemeindekanzlei absprechen. Auf Wunsch werden die Anzeigen direkt an die Zeitungen weitergeleitet.

Danksagungskarten

Kuverts zum Voraus zum Adressieren verlangen und bald möglichst ein Foto zum Reproduzieren auswählen. Danksagungskarten werden üblicherweise ca. eine Woche vor dem „Dreissigsten“ verschickt.

Grabgestaltung

Allgemeine Informationen über die Grabgestaltungs-Vorschriften können aus dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis vom 23. September 2001 entnommen werden. Dieses ist bei der Gemeindekanzlei Weggis erhältlich oder im Internet abrufbar. (Grabmale sind bewilligungspflichtig)

Teilungsamt

Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten. Diese Amtsstelle setzt sich in der Regel nach der Bestattung mit der ihr gemeldeten Kontaktperson in Verbindung.

Wichtige Telefonnummern

Polizeinotruf

117

Gemeindekanzlei Weggis (Friedhofverwaltung)

041 392 15 15

Pfarrämter

Römisch-katholisches Pfarramt, Rigiblickstrasse 5, Weggis

Sekretariat	041 392 00 92 Fax 041 392 00 99 pfarrei.weggis@lu.kath.ch
Gemeindeleiter Peter-Josef Bomholt	041 392 00 91 079 302 60 97
Sakristan Pfarrkirche, Michael Hofmann	041 392 00 94
Kaplan, Georg Pfister, Rigi Kaltbad	041 397 22 72 079 476 31 44

Evangelisch-reformiertes Pfarramt, Rigiblickstrasse 12, Weggis

Sekretariat	041 390 14 26 Fax 041 390 09 90 sekretariat.rigi-suedseite@lu.ref.ch
Pfarrer, Stefan Christen	041 390 19 05 christen.weggis@bluewin.ch

Ärzte

Dr. Doreen Hug-Schaefer	041 390 24 34
Dr. Ueli Lang	041 390 22 33
Dr. Roger Klinger	041 391 03 91
Dr. Anne Karin Eigenmann	041 391 03 91

Bestattungsinstitute in der Region

Betschart und Eichhorn GmbH	041 820 00 20
Arnold & Sohn, Luzern	041 210 42 46
Egli Rudolf Bestattungen AG, Luzern	041 211 24 44

Todesanzeigen, Leidzirkulare, Danksagungskarten

Publicitas AG, Luzern	041 277 57 57
Bucher Druck und Verlag, Vitznau (Wochenzeitung)	041 397 03 03

Bei einem Todesfall wendet man sich am besten sofort an die Gemeindekanzlei (Telefon 041 392 15 15). Diese Amtsstelle wird Ihnen gerne mit Rat und Tat behilflich sein, um Ihnen in Ihrem ohnehin grossen Schmerz wenigstens die Formalitäten abzunehmen und die wichtigsten Anordnungen zu treffen.

Weggis, 30.12.2010/ab